

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Reilingen für das Rathaus

Stand: 01.10.2019

§ 1 Belegungsgrundsätze

1. Das gesamte Gebäude dient in erster Linie der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Gremien. Das Foyer steht grundsätzlich kommunalen Ausstellungen zur Verfügung.
2. Die Räume können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit mit der Inanspruchnahme eine Förderung der Gemeinschaftspflege sowie des kulturellen, sozialen und politischen Lebens der Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.
3. Die Räumlichkeiten stehen nicht zur Verfügung für
 - a) gewerbliche Nutzungen;
 - b) Parteiveranstaltungen und Wahlveranstaltungen; dies gilt für alle Parteiverbandsebenen sowie für Wählervereinigungen und -gemeinschaften;
 - c) Veranstaltungen politischer Mandatsträger.

§ 2 Benutzungsvorschriften

1. Die Räume dürfen durch Dritte nur zu dem jeweils genehmigten Zweck, während der vereinbarten Benutzungszeit benutzt werden.
2. Das Inventar und die technischen Anlagen/Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume und ihre Einrichtung sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen. Entstandene Schäden sind zu melden.
3. Das Rauchen ist nicht erlaubt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der jeweiligen Entgeltordnung für gemeindeeigene Gebäude und Liegenschaften der Gemeinde Reilingen.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht üben die von der Gemeinde beauftragten Bediensteten aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.